

Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums

Vom 9. Dezember 2010 – II 450 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 6

Aufgrund des § 32 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, erlässt das Innenministerium folgende Wahlordnung:

1. Die Gemeinde- und Ortswehrführer der amtsangehörigen Gemeinden wählen für sechs Jahre den Amtswehrführer und seinen Stellvertreter. Der Amtswehrführer und sein Stellvertreter werden vom Amtsvorsteher zu Ehrenbeamten ernannt. Der Amtswehrführer und sein Stellvertreter können Doppelfunktionen ausüben, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist.
2. Wählbar ist, wer
 - a) mindestens vier Jahre einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei der Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
 - d) die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
 - e) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Falle, wenn der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Amtsausschusses.
4. Wahlleiter ist der Amtswehrführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Gemeindeführern oder Ortswehrführern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Ist kein Amtswehrführer vorhanden, erfüllt die Aufgabe des Wahlleiters der dienstälteste Gemeindeführer. Sofern der Amtswehrführer selbst zur Wahl ansteht oder vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der stellvertretende Amtswehrführer, bei seiner Verhinderung der anwesende dienstälteste Gemeindeführer, Wahlleiter. Die Einberufung zur Wahl erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Wahlleiter unter Hinweis auf Nummer 7.
5. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gemeindeführer und Ortswehrführer anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
6. An der Wahlversammlung können der Amtsvorsteher, der leitende Verwaltungsbeamte sowie deren Beauftragte ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Amt durch den Amtswehrführer anzuzeigen.
7. Die Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Amtsvorsteher eingereicht werden und mindestens von zwei Gemeindeführern oder Ortswehrführern der amtsangehörigen Feuerwehren unterzeichnet sein.
8. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
 - a) bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;
 - b) bei einem Bewerber

wiederholt. Dabei ist gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, bestimmt der Wahlvorstand, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
9. Nach der Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Amtsvorsteher zuzuleiten.
10. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Amtsverwaltung innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jeder Wahlberechtigte und Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Amtes Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde einlegen.

11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtswehrführers oder seines Stellvertreters ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S. 855

Anforderungen an die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens (AmtsBl. M-V 2010 S. 805, 806) – Berichtigung –

Die auf den Seiten 805 und 806 ausgewiesene Gliederungsnummer „VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132 - I - 1“ wird wie folgt korrigiert:

„VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132 - 3“

Schwerin, den 10. Dezember 2010

AmtsBl. M-V 2010 S. 856

Erste Änderung des Erlasses zur Ausführung des Landesdisziplinargesetzes in der Landespolizei*

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums

Vom 16. Dezember 2010 – II 420 - 200.20.65 –

1. In Nummer 4 des Erlasses zur Ausführung des Landesdisziplinargesetzes in der Landespolizei vom 16. August 2005 (AmtsBl. M-V S. 1011) wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „28. Februar 2011“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S. 856

* Ändert VV vom 16. August 2005; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2031 - I

Änderung der Verwaltungsvorschrift über Aufbau und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 9. Dezember 2010 – III 210a/2390-3 SH –

1. In § 5 der Verwaltungsvorschrift über Aufbau und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2005 (AmtsBl. M-V S. 745) wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. April 2011“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S. 856

* Ändert VV vom 13. Juni 2005; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 3121 - 19